

# Ist Beate Bahner geschäftsfähig?

(Man lese zunächst die unter <http://www.chillingeffects.de/bahner.htm> veröffentlichten Dokumente)

Unter dem Link <http://beatebahner.de/lib.medien/Stellungnahme%20Unterbringung.pdf> (archiviert als <https://web.archive.org/web/20200608222248/http://beatebahner.de/lib.medien/Stellungnahme%20Unterbringung.pdf>) mit "Beate Bahner nach vierwöchiger Zwangsunterbringung in der Psychiatrie der LVR-Kliniken Köln seit 23.5.2020 wieder auf freiem Fuß" hat Beate Bahner am 05.06.2020 folgende Erklärung veröffentlicht:

Heidelberg, den 5. Juni 2020

Der deutsche Staat unternimmt es mit den folgenden drei Methoden, politisch unliebsame Gegner mundtot zu machen:

1. Man wird in die „rechte“ Ecke gestellt.
2. Man wird als „Verschwörungstheoretiker“ abgestempelt.
3. Man wird in der geschlossenen Abteilung einer Psychiatrie „zwangsuntergebracht“.

Beate Bahner wurde vom Freitag, 24.4.2020 bis einschließlich Freitag, 22.5.2020, insgesamt vier Wochen lang, in der Psychiatrie der LVR-Klinik Köln aufgrund eines Unterbringungsbeschlusses des Amtsgerichts Köln gegen ihren Willen ihrer Freiheit beraubt. Sie erfuhr in der geschlossenen Abteilung mehrfach massive körperliche Gewalt, Knebelung (sogenannte „Fixierung“) und mehrfache Unterbringung in einem Isolationszimmer. Beate Bahner erhielt ferner eine Zwangsmedikation. Sie hatte keine Kraft, sich gegen den Unterbringungsbeschluss zu wehren.

Anlass für die Unterbringung war ein angeblicher Diebstahl von Speiseeis und Schokobrötchen in einer Tankstelle in der Kölner Innenstadt (Beate Bahner war zu Fuß unterwegs), das Umstoßen eines Blumenkübels sowie ein angeblicher Verstoß gegen das Rauchverbot. Diese Vorfälle sollen sich in der Nacht des 24. April 2020 ereignet haben. Akteneinsicht zu diesem Verfahren wurde beantragt.

Beate Bahner ist seit 23.5.2020 wieder auf freiem Fuß. Sie ist weiterhin als Anwältin in ihrer Kanzlei tätig. Um den laufenden Kanzleibetrieb aufrecht zu erhalten, wird darum gebeten, von Anrufen zu dieser Mitteilung abzusehen. Emails werden selbstverständlich beantwortet.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!

Beate Bahner

Commerzbank

IBAN: DE69 6708 0050 0521 9486 02

BIC: DRESDEFF670

Steuer-Nr. 32011/30304

Zuständige Aufsichtsbehörde: Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,  
willkommen in Heidelberg!

Gerne begrüßen wir Sie in der Fachanwaltskanzlei Bahner für Arzt-, Medizin- und Gesundheitsrecht. Sie sind Arzt, Zahnarzt, Therapeut oder Inhaber einer Klinik und suchen anwaltliche Beratung für Ihr individuelles Anliegen? Wir bieten Ihnen Unterstützung bei all Ihren **arzt- und medizinrechtlichen Fragestellungen**: Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail, falls Sie einen persönlichen Besprechungstermin wünschen oder eine andere Frage haben. Weitere Informationen über unsere Kompetenzen und unser Beratungsangebot finden Sie auf den nachfolgenden Seiten. Wir sind gerne für Sie da!

Ihre

Beate Bahner,  
Fachanwältin für Medizinrecht

Ihr Vertrauen - unser Engagement



**Chronologie des rechtlichen Kampfes von Beate Bahner gegen die Corona-Verordnung Baden-Württemberg:**

**Beate Bahner nach vierwöchiger Zwangsunterbringung in der Psychiatrie der LVR-Kliniken Köln seit 23.5.2020 wieder auf freiem Fuß**  
[Bitte hier klicken](#)

**Beate Bahner sendet Hilferuf über den großen Teich, 17.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

**Beate Bahner äußert sich zur polizeilichen Vernehmung, 15.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

**Beate Bahner wieder auf freiem Fuß, 15.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

**Polizeiliches Ermittlungsverfahren, 15.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

**Sperrung Homepage, 15.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

**Shutdown beenden leicht gemacht, 12.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

**Corona Auferstehungsverordnung vom 11.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

**Offener Brief an Juli Zeh, 10.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

**Bundesverfassungsgericht lehnt Eilantrag ab, 10.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

**Eilantrag beim Bundesverfassungsgericht, 8.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

**Antrag beim Verwaltungsgerichtshof auf Normenkontrolle, 8.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

**Beate Bahner erklärt, warum der Shutdown verfassungswidrig ist, 7.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

**Aktualisierte Pressemitteilung, 3.4.2020**  
[Bitte hier klicken](#)

Screenshot der Website vom 05.06.2020. Archive.org hat sämtliche mit "[Bitte hier klicken](#)" verlinkten Dokumente archiviert, siehe <https://web.archive.org/web/20200605000523/http://www.beatebahner.de> und die in <http://www.chillingeffects.de/bahner3.pdf> genannten Links zu den archivierten Dokumenten zu "*Beate Bahners Kampf gegen die Corona-Terror-Verordnungen und die darin zum Ausdruck kommende Etablierung der schlimmsten, menschenverachtensten, totalitärsten und mörderischsten Tyrannei, unter der die gesamte Welt je zu leiden hatte.*"

## Bahner äußert sich zur polizeilichen Vernehmung am 15. April 2020, 13 Uhr

Beate Bahner hat am Mittwoch, 15. April 2020 den Termin zur Anhörung bei der Polizeidirektion Heidelberg wahrgenommen. Sie hatte hierbei auf Nachfrage der Polizei ausdrücklich auf anwaltlichen Beistand verzichtet. Da ihr der Vernehmungsbericht nicht persönlich ausgehändigt wurde, sondern nur durch Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft erhalten werden kann, folgt hier nun nach ihrer Erinnerung eine Zusammenfassung des Verhörs:

Der Polizeibeamte erklärte zunächst, dass wegen ihres Widerstandes gegen die Corona-Verordnungen aller 16 Bundesländer sowie wegen der Einladung zu einer Demonstration am Ostersonntag 2020 „Coronaia 2020 – nie wieder mit uns. Wir stehen heute auf“ ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden sei. Denn sie habe hiermit nach § 111 StGB öffentlich zu einer Straftat aufgerufen.

Bahner bestätigte zunächst ausdrücklich, dass dieser Aufruf durch sie allein erfolgt sei und dass die Homepage [www.beatebahner.de](http://www.beatebahner.de) von ihr alleine betrieben werde. Zu dieser Homepage habe außer ihr und ihrer Sekretärin niemand Zugang.

Der Polizeibeamte erläuterte sodann, dass die Corona-Verordnungen bei Verstoß gegen die Ausgangsregelungen einen Bußgeldkatalog enthielten. Die Corona-Regelungen basierten auf § 28 Infektionsschutzgesetz.

Bahner erwiderte zunächst, dass sie bedauerlicherweise das Infektionsschutzgesetz noch nicht kenne.

Bahner äußerte sich sodann wie folgt:

Sie wolle sich zunächst einmal bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft entschuldigen für den großen Aufruhr, den sie verursacht habe. Es tue ihr leid, dass die Polizei mit den etwa 200 Personen, die sich um 13 Uhr vor

Chronologie des Kampfes von Beate Bahner um den Erhalt des Rechtsstaats, die Bewahrung der Grund- und Menschenrechte und den Erhalt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland:

- **Bahner äußert sich zur polizeilichen Vernehmung, 16. April 2020, 13 Uhr**  
[hier mehr lesen](#)
- **Bahner wieder auf freiem Fuß, 14. April 2020, 18 Uhr**  
[hier mehr lesen](#)
- **Staatsanwaltschaft Heidelberg und Kriminalpolizeidirektion Heidelberg ermitteln gegen Heidelberger Rechtsanwältin**  
[hier mehr lesen](#)
- **Anwältin Beate Bahner gewaltsam in Psychiatrie verfrachtet, Ostersonntag 2020, 20 Uhr**  
[hier mehr lesen](#)
- **"Shutdown beenden" leicht gemacht: In wenigen Schritten zurück zur Freiheit, Ostersonntag 2020, 19 Uhr**  
[hier mehr lesen](#)

Screenshot vom 16.04.2020 (<https://web.archive.org/web/20200416191124/http://www.beatebahner.de>)

Die vermutlich wegen "*krankhafter Störung der Geistestätigkeit*" gemäß § 104 BGB geschäftsunfähige Beate Bahner wurde im Jahr 2020 schon zweimal in psychiatrischen Kliniken untergebracht:

Die **erste** psychiatrische Unterbringung der vermutlich geschäftsunfähigen Beate Bahner erfolgte in der Klinik für Allgemeine Psychiatrie, Voßstraße, Heidelberg am 12.04.2020 (Ostersonntag) um 20:00 Uhr, nachdem sie zuvor um 19:00 Uhr das aufschlußreiche Dokument "*Shutdown beenden leicht gemacht*" (siehe <https://web.archive.org/web/20200417203620/http://beatebahner.de/lib.medien/Shutdown%20beenden%20leicht%20gemacht.pdf>) veröffentlicht hatte. Am 13.04.2020 (Ostermontag) veröffentlichte die untergebrachte Beate Bahner eine psychiatrisch aufschlußreiche Sprachnachricht (siehe <http://www.chillingeffects.de/bahner.pdf>). Am Dienstagabend wurde Beate Bahner aus der Psychiatrie entlassen, was sie wie folgt kommentierte:

*"Beate Bahner wieder auf freiem Fuß: Beate Bahner wurde am Dienstagabend, 14. April 2020 aus dem Hochsicherheitsgefängnis Heidelberg, Geschäftsstelle Psychiatrie Heidelberg, Voßstraße 4, geleitet von der ärztlichen Direktorin Prof. Dr. Sabine Herpetz, entlassen."*

Die **zweite** psychiatrische Unterbringung erfolgte dann bereits 10 Tage später in der LVR-Klinik Köln, Fachklinik für Psychiatrie, Wilhelm-Griesinger-Straße in Köln, wobei die vermutlich geschäftsunfähige Beate Bahner diesmal bereits für volle 4 Wochen vom 24.04.2020 bis zum 22.5.2020 in besagter Klinik vermutlich wegen "*krankhafter Störung der Geistestätigkeit*" zwangsweise untergebracht worden ist.

Gemäß Jan Gregor Steenberg ist Beate Bahner "auf unbestimmte Zeit erkrankt" (siehe das Dokument <http://www.chillingeffects.de/bahner2.pdf>, Seite 1 ff.)

§ 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO lautet: "(Abs. 2:) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen, (Nr. 3) wenn der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet".

vgl. <http://www.chillingeffects.de/bahner3.pdf>, Seite 6: Anwaltsgerichtshof München, Urteil vom 16.02.2016 – BayAGH I-1- 8/15: Leitsatz: "Die Unfähigkeit des Rechtsanwalts, seinen Beruf aus gesundheitlichen Gründen ordnungsgemäß auszuüben, wird nach § 15 Abs. 3 S. 1 BRAO vermutet, wenn der Rechtsanwalt der rechtmäßigen Aufforderung der Rechtsanwaltskammer, ein Gutachten über seinen Gesundheitszustand einzuholen, nicht nachkommt."

Es ist Sache der vermutlich geschäftsunfähigen Beate Bahner, den Nachweis zu erbringen, daß bei ihr keine "krankhafte Störung der Geistestätigkeit" gemäß § 104 BGB vorliegt.

In ihrer obigen Erklärung vom 05.06.2020 schrieb die vermutlich geschäftsunfähige Beate Bahner:

"Anlass für die Unterbringung war ein angeblicher Diebstahl von Speiseeis und Schokobrotchen ..."

Es ist Sache der vermutlich geschäftsunfähigen Beate Bahner, den Nachweis zu erbringen, daß sie von der Fachklinik für Psychiatrie in Köln nicht wegen einer "krankhaften Störung der Geistestätigkeit" untergebracht worden ist, sondern daß die Ärzte der LVR-Klinik Köln ohne einen medizinischen Grund die geistig völlig gesunde Beate Bahner mittels verbrecherischer Freiheitsberaubung vier Wochen lang wegen angeblichen Diebstahls von Speiseeis und Schokobrotchen eingesperrt haben.

### **§ 239 StGB: Freiheitsberaubung**

- (1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
  1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder ...

<http://www.chillingeffects.de/bahner.htm>

## **Bundesrechtsanwaltsordnung**

### **§ 14 Rücknahme und Widerruf der Zulassung**

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

#### **(2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen,**

1. wenn der Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;

#### **3. wenn der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet;**

4. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verzichtet hat;

5. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt, in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen oder nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften wieder in das frühere Dienstverhältnis als Richter oder Beamter auf Lebenszeit oder als Berufssoldat zurückgeführt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;

6. (weggefallen)

7. wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts eröffnet oder der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozeßordnung) eingetragen ist;

8. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit seinem Beruf, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann; dies gilt nicht, wenn der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde;

9. wenn der Rechtsanwalt nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 51) unterhält.

#### **(3) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann widerrufen werden, wenn der Rechtsanwalt**

1. nicht binnen drei Monaten, nachdem die Pflicht hierzu entstanden ist, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer eine Kanzlei einrichtet;

2. nicht binnen drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 gemachte Auflage erfüllt;

3. nicht binnen drei Monaten, nachdem er von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden (§ 29 Abs. 1, § 29a Abs. 2) oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt;

4. seine Kanzlei aufgibt, ohne dass er von der Pflicht des § 27 Abs. 1 befreit worden ist.

(4) Ordnet die Rechtsanwaltskammer die sofortige Vollziehung der Verfügung an, sind § 155 Abs. 2, 4 und 5, § 156 Abs. 2, § 160 Abs. 1 Satz 2 und § 161 entsprechend anzuwenden. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 9 ist die Anordnung in der Regel zu treffen.

## **Bundesrechtsanwaltsordnung**

### **§ 15 Ärztliches Gutachten bei Versagung und Widerruf der Zulassung**

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Nr. 7 oder den Widerrufsgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erforderlich ist, gibt die Rechtsanwaltskammer dem Betroffenen auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr zu bestimmenden Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Betroffenen beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Betroffene zu tragen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und zuzustellen. Gegen sie können die Rechtsbehelfe gegen belastende Verwaltungsakte eingelegt werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

**(3) Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Betroffene aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben. Der Betroffene ist auf diese Folgen bei der Fristsetzung hinzuweisen.**